

Verfassungsfeindliche Vorfälle sind Ereignisse, bei denen eine Person oder eine Gruppe von Personen über Symbole, Äußerungen oder Taten ihre Ablehnung gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ausdrückt oder dieser andere Prinzipien entgegenhält.

VERFASSUNGSFEINDLICHE VORFÄLLE

SOFORT REAGIEREN

- ▶ in Abhängigkeit von der Schwere des Vorfalls Polizei verständigen (**Notruf 110**)
 - ▷ u. a. abhängig vom Alter bzw. psychischem Entwicklungsstand
- ▶ sofern die Polizei verständigt wird:
 - ▷ Darstellungen in Wort und Bild nicht entfernen
 - ▷ die Polizei übernimmt die Beweissicherung

EINGREIFEN – STABILISIEREN

- ▶ verbalen Äußerungen offensiv entgegentreten, zurückweisen
- ▶ schulinternes Krisenteam einberufen und Aufgaben verteilen
- ▶ über Strafbarkeit informieren und aufklären
- ▶ vorhandene Beweise müssen für die Polizei erhalten bleiben
 - ▷ Materialien (Texte und Bilder) einziehen; verhüllen, wenn nicht anders möglich
 - ▷ Symbole etc. dokumentieren, z. B. durch Fotos

VERSORGEN – INFORMIEREN

- ▶ **Fürsorge/Opferhilfe:**
 - ▷ in Rücksprache mit Schulpsychologie (▶ *Schulpsychologische Beratung*, S. 279) prüfen, ob notfallpsychologische Hilfe von persönlich Betroffenen, psychisch oder körperlich Geschädigten notwendig ist
 - ▷ Erstellen einer Strafanzeige durch Schulleitung prüfen
 - ▷ weitere Handlungsschritte im schulinternen Krisenteam absprechen
- ▶ **Information:**
 - ▷ schriftliche Meldung „Besonderes Vorkommnis“ schnellstmöglich an das Landesschulamt (vgl. ▶ *Formblatt Meldung bei besonderen Vorkommnissen*, S. 241; bei schwerwiegendem Vorkommnis: sofortige telefonische Meldung)
 - ▷ Sorgeberechtigte von minderjährigen Tatpersonen angemessen informieren
 - ▷ Infostrategie für Schule erarbeiten (wen, wie, wann, worüber informieren?)
 - ▷ bei (voraussichtlichem) Medieninteresse mit Pressestelle des Landesschulamtes abstimmen (vgl. Stichwort ▶ *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit*, S. 191)

NACHBETREUEN – VORSORGEN

- ▶ Maßnahmen vorbereiten, die geeignet sind, Wiederholungsgefahr zu minimieren; z. B. Einzel-, Gruppen-, Klassengespräche
- ▶ bei öffentlich bekannt werdenden Vorfällen Lehrerkollegium/Gremien informieren
- ▶ außerschulische Hilfs- und Beratungsangebote hinzuziehen um Unterstützung zur Thematik zu erhalten, z. B. Unterrichts- und Informationsmaterialien, Vorträge
- ▶ Gespräche mit Sorgeberechtigten führen
- ▶ Maßnahmen zur Wiedergutmachung entwickeln
- ▶ Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht, der Schulpsychologie und Mitarbeitenden im System Schule vor Ort erarbeiten
- ▶ **vgl. folgende Informationen:**
 - ▷ Stichwort ▶ *Tatausgleich und Wiedergutmachung*, S. 219
 - ▷ Stichwort ▶ *Umgang mit schulinternen Tatpersonen*, S. 221
- ▶ nach Suspendierung Reintegration der Tatperson vorbereiten und begleiten
- ▶ Vorfall im schulinternen Krisenteam aufarbeiten (Reflexion/Dokumentation)

HINWEISE

- ▶ Verfassungsfeindliche Äußerungen sind strafbar und nicht zu tolerieren. Sie sind zu verbieten, wenn sie in Wort und Bild öffentlich vertreten werden.
- ▶ mögliche Straftatbestände sind:
 - ▷ §§ 86, 86a StGB „Verbreitung von Propagandamitteln, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“
 - ▷ § 130 „Volksverhetzung“
 - ▷ § 189 „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“
- ▶ unter verfassungsfeindlichen Äußerungen werden geführt:
 - ▷ menschenverachtende, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische Äußerungen nationalistischer Couleur
 - ▷ religiös-fundamentalistische, sexistische Äußerungen in extremer Form, die der grundgesetzlich garantierten Menschenwürde entgegenstehen
- ▶ Bildungs- und Präventionsangebote, z. B. (<http://www.beratungsnetzwerk-sachsen-anhalt.de/>) nutzen
- ▶ weitere Informationen:
 - ▷ vgl. Stichwort ▶ *Umgang mit grenzverletzendem Verhalten*, S. 187
 - ▷ vgl. Stichwort ▶ *Umgang mit Diskriminierung*, S. 183
- ▶ Informationsmaterial: <http://www.mi.sachsen-anhalt.de/sicherheit-und-ordnung/verfassungsschutz/>
- ▶ Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt, Abt. Verfassungsschutz (Hrsg.) (2012). *Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus*. Aschersleben: Druckerei Mahnert • *CD-Material*

8 UMGANG MIT DISKRIMINIERUNG

Von **Diskriminierung** spricht man, wenn eine Person in einer vergleichbaren Situation ohne sachlich gerechtfertigten Grund aufgrund eines bestimmten Merkmals (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt. Auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sollen solche Benachteiligungen verhindert oder beseitigt werden.

Die **Prävention und Auflösung** von Diskriminierung im Schulalltag ist eine wichtige Aufgabe von Schulleitungen und Lehrkräften. Die Schüler*innen lernen so einen angemessenen Umgang miteinander und schulische Krisen werden verhindert.

DISKRIMINIERENDES VERHALTEN IM SCHULALLTAG

► Formen:

- ▷ oft in Form von Beleidigungen, Bedrohungen, Tätlichkeiten, körperlicher Gewalt, Mobbing aufgrund o. g. Merkmale
- ▷ in Auseinandersetzungen zwischen Schüler*innen, zwischen Gruppen von Schüler*innen oder zwischen Schulpersonal und Schüler*innen, ggf. auch unter Beteiligung schulfremder Personen
- ▷ Beispiele:
 - > Auseinandersetzungen zwischen Schüler*innen verschiedener ethnischer Gruppen aufgrund ihrer Ethnie
 - > ausländerfeindliche, rassistische Übergriffe
 - > homophobe Gewalt in Form von verbalen Angriffen und körperlichen Übergriffen, wie bespucken, treten, zusammenschlagen
 - > frauenfeindliche, sexistische Äußerungen ggü. Lehrerinnen/Schülerinnen
 - > Beleidigungen wegen einer körperlichen/geistigen/seelischen Behinderung

► Reaktion:

- ▷ auf diskriminierendes Verhalten sofort reagieren und korrigierend eingreifen
- ▷ unmittelbare Opferhilfe und Fürsorge für die Diskriminierten
- ▷ Betroffene unterstützen, auch langfristig
- ▷ Entschuldigung einfordern, Wiedergutmachung thematisieren
- ▷ aufklären, auch im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)
- ▷ ggf. Schulpsychologie einbeziehen (► *Schulpsychologische Beratung*, S. 279)
- ▷ ggf. Kontakte zu Beratungsstellen vermitteln, auch zur Beratung von Lehrkräften

► Präventionsansätze:

- ▷ Thematik im Schulprogramm verankern

- ▷ Schulklima entsprechend des Antidiskriminierungsgedankens und der Gleichbehandlung entwickeln und fördern (vgl. Stichwort ▶ *Schul- und Klassenklima entwickeln*, S. 179)
- ▷ Aufklärung zur Thematik im Unterricht
- ▷ Zivilcourage zeigen
- ▷ Vielfalt fördern und unterstützen
- ▷ Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt fördern

UMGANG MIT HOMO- BZW. TRANSPHOBIE

▶ Formen:

- ▷ aggressiv ablehnendes Verhalten gegenüber schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen Menschen
- ▷ zeigt sich in
 - > Vorurteilen und Einstellungen
 - > ausgeprägter Abneigung bis hin zu äußerstem Hass und körperlicher Gewalt
 - > Befürwortung von Diskriminierung oder staatlicher Repression
- ▷ homo-/transphobe Gewalt kann sowohl von der Gesellschaft, von einzelnen Gruppierungen als auch von Individuen ausgehen
- ▷ Homophobie wird in den Sozialwissenschaften oft zusammen mit Phänomenen wie Rassismus, Xenophobie oder Sexismus unter dem Begriff „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ zusammengefasst

▶ Homophobie unter Jugendlichen:

- ▷ Die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung ist für alle Jugendlichen ein heikles Thema, unabhängig davon, ob sie lesbisch, schwul, bisexuell, transgender oder heterosexuell sind.
- ▷ Statistisch gesehen sind mindestens fünf Prozent der Menschen homosexuell, d. h. in jeder Schule gibt es vermutlich lesbische Schülerinnen und Lehrerinnen ebenso wie schwule Schüler und Lehrer. Im Durchschnitt erleben diese ihr Comingout zwischen dem 12. und 19. Lebensjahr.
- ▷ In der Jugendsprache wird das Wort „schwul“ ebenso wie „Schwuchtel“ als Schimpfwort gebraucht; „schwul“ steht als Synonym für langweilig, nervend, schlecht bzw. das Gegenteil von cool.
- ▷ Mädchen sind toleranter als Jungen; in einer Studie äußerten ca. 51 Prozent der Mädchen Vorbehalte gegenüber Homosexuellen, während 71 Prozent der Jungen offen ihre negative Einstellung zu Schwulen bekannten.

▶ Homophobie in der Schule:

- ▷ Homophobes Mobbing ist in Schulen immer noch sehr verbreitet, z. B. „Neben den Schwulen setz' ich mich nicht.“, ebenso wie ein feindseliges homophobes Grundklima, z. B. „Eh, du schwule Sau, mach mal Platz“.
- ▷ Der Druck zur Konformität ist für den Einzelnen enorm und erschwert das innere und äußere Comingout.

- ▷ Die Aufarbeitung homophober Gewalt in der Schule, wie z. B. Beleidigung, Diskriminierung, körperliche Gewalt, erfordert einen sensiblen Umgang mit den betroffenen Schüler*innen sowie Lehrkräften.
- ▷ Die Auseinandersetzung mit so einem Vorfall bietet im Rahmen der schulischen Gewaltprävention die Chance zur Unterstützung der Akzeptanz sexueller Vielfalt und Selbstbestimmung sowie zur Schaffung eines positiven Schulklimas, primär durch Aufklärung sowie Abbau von Vorurteilen und Klischeevorstellungen.

INFORMATIONEN

► **Beratungsangebote und Projekte in Sachsen-Anhalt:**

- ▷ Antidiskriminierungsnetzwerk Sachsen-Anhalt:
Miteinander – Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit
in Sachsen-Anhalt e. V.
www.miteinander-ev.de
- ▷ Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage
www.hingucken.sachsen-anhalt.de
- ▷ Lesben- und Schwulenverband Sachsen-Anhalt
www.sachsen-anhalt.lsvd.de

► **Quelle:**

- ▷ Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin (2011). *Notfallpläne für Berliner Schulen.*

9 UMGANG MIT GRENZVERLETZENDEM VERHALTEN

Grenzverletzendes Verhalten – **Beleidigungen, Drohungen, Tätlichkeiten** – umschreibt solche Handlungen, die eine deutliche Übertretung der Regeln des Zusammenlebens im Rahmen des pädagogischen Alltags bedeuten und schulintern

aufgearbeitet, sanktioniert und geregelt werden können und sollten. Sofern auf solches Verhalten nicht angemessen reagiert wird, können sie schwerwiegende, krisenhafte Ereignisse zur Folge haben.

REAGIEREN

- ▶ Beleidigung/Drohung zurückweisen
- ▶ Tätlichkeit stoppen, Kontrahenten trennen

VERSORGEN, INFORMIEREN, NACHBETREUEN, VORSORGEN

- ▶ Vorfall mit allen Beteiligten auswerten; alle Beteiligten zu Wort kommen lassen
- ▶ Vorverurteilungen vermeiden/nicht vorschnell einseitig Stellung beziehen
- ▶ gemeinsam Möglichkeiten der Wiedergutmachung entwickeln
- ▶ die Schulleitung entscheidet über die Information der Sorgeberechtigten
- ▶ Vorfall pädagogisch aufarbeiten unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der Schüler*innen und ggf. unter Einbeziehung von Schulsozialarbeit
- ▶ bei wiederholten Auffälligkeiten Kooperation mit den Sorgeberechtigten sowie ggf. mit externen Ressourcen (Schulpsychologie, Jugendamt etc.)
- ▶ bei wiederholten aggr. Auffälligkeiten Erziehungs-/Ordnungsmaßnahmen prüfen
- ▶ ggf. polizeiliche Präventionsangebote und Angebote der Jugendhilfe nutzen

HINWEISE

- ▶ trotz der Nähe der Begrifflichkeiten – Beleidigungen, Drohungen und Tätlichkeiten – zum Strafgesetzbuch sollte die pädagogische Aufarbeitung im Vordergrund stehen
- ▶ Strafverfolgung und strafrechtliche Maßnahmen sind in der Schule nicht vorrangig
- ▶ Opfer/Sorgeberechtigte auf Möglichkeit der Anzeigenerstattung hinweisen
- ▶ **weiterführende Themen:**
 - ▷ bei Beleidigungen, Drohungen und Tätlichkeiten gegenüber dem Schulpersonal vgl. Stichwort ▶ *Psychische Erste Hilfe nach belastenden Ereignissen*, S. 201
 - ▷ Stichwort ▶ *Tatausgleich und Wiedergutmachung*, S. 219
 - ▷ Stichwort ▶ *Umgang mit schulinternen Tatpersonen*, S. 221
 - ▷ Stichwort ▶ *Umgang mit Diskriminierung*, S. 183
 - ▷ bei Beleidigungen rassistischen, menschenverachtenden, extremistischen Inhalts siehe Stichwort ▶ *Verfassungsfeindliche Vorfälle*, S. 109